

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Nachfragen zu: Brutale Vergewaltigung eines Kindes mutmaßlich durch einen abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 23.08.2023 - Drs. 19/2142  
an die Staatskanzlei übersandt am 24.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 25.09.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung teilte die Landesregierung in der Drucksache 19/2038 mit, dass der 27-jährige Ausländer, der mittlerweile wegen besonders schwerer Vergewaltigung, schweren sexuellen Missbrauchs und Körperverletzung zulasten eines 10-jährigen Kindes verurteilt wurde<sup>1</sup>, als burundischer Staatsangehöriger und mit abweichenden Personalien (Name, Vorname, Geburtsname und Geburtsort) registriert sei.

Im Zeitraum vom 23. April 2014 bis zum Ablauf der Überstellungsfrist gemäß Dublin-III-Verordnung am 25. September 2014 sei er vollziehbar ausreisepflichtig gewesen. Während dieser Zeit sei die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen einmal ersucht worden, die Abschiebung durchzuführen. Ein entsprechender Versuch habe am 10. Juni 2014 abgebrochen werden müssen, da sich der Ausreisepflichtige nicht in der Unterkunft befunden habe. Aufgrund einer fachärztlichen Stellungnahme und der Stellungnahme des Amtsarztes des Landkreises Helmstedt, die eine Reiseunfähigkeit attestierten, sei kein weiterer Überstellungsversuch erfolgt. Am 28. Oktober 2016 habe das Verwaltungsgericht Braunschweig dem Besagten subsidiären Schutz zuerkannt. Am 2. Juni 2023 habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt, dass ein Aufhebungsverfahren eingeleitet worden sei.

Zur Identitätsfeststellung habe die zuständige Ausländerbehörde den Ausländer am 18. April 2017 und am 11. Juni 2020 belehrt und aufgefordert, einen gültigen Pass oder Passersatz seines Heimatlandes vorzulegen.

Hieraus ergeben sich folgende Nachfragen:

**1. Welche Art der Erkrankung konnte die Abschiebung in das Nachbarland Belgien, das auch auf dem Landweg erreichbar ist, verhindern?**

Der Betroffene befand sich in stationärer psychiatrischer Behandlung in einem Psychiatricentrum und konnte aufgrund der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit nicht abgeschoben werden.

**2. In welchem Zeitraum bestand die Reiseunfähigkeit?**

Die Reiseunfähigkeit des Betroffenen bestand, seit er am 30.05.2014 in einem stationärem Psychiatricentrum aufgenommen wurde, mindestens bis zur asylrechtlichen Anerkennung am 28.10.2016.

---

<sup>1</sup> vgl. [https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig\\_harz\\_goettingen/Kind-vergewaltigt-Langjaehrige-Haftstrafe-fuer-27-Jaehrigen,aktuellbraunschweig10910.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Kind-vergewaltigt-Langjaehrige-Haftstrafe-fuer-27-Jaehrigen,aktuellbraunschweig10910.html)

**3. Wann haben die zuständigen Behörden erstmals von der Reiseunfähigkeit erfahren?**

Am Tag des Überstellungsversuchs am 10.06.2014 teilte der rechtliche Vertreter des Betroffenen mit, dass dieser sich seit dem 30.05.2014 in stationärer Behandlung in einem Psychiatricentrum aufhalte. Der behandelnde Arzt hat in diesem Zuge das Vorliegen einer Reiseunfähigkeit attestiert.

**4. Wie oft wurde der Ausreisepflichtige auf seine Reiseunfähigkeit hin untersucht?**

Nach der Entlassung aus der Klinik wurde durch den rechtlichen Vertreter des Betroffenen ein fachärztliches Attest vorgelegt, nachdem der Betroffene weiterhin reiseunfähig sei. Eine amtsärztliche Überprüfung des Landkreises Helmstedt ergab eine anhaltende Reiseunfähigkeit. Eine erneute amtsärztliche Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt führte zum gleichen Ergebnis.

**5. Wurde er als „flüchtig“ gemeldet, nachdem er in seiner Unterkunft nicht angetroffen wurde? Falls ja, wann erfolgte die Meldung, und gab es eine Mitteilung an das BAMF? Falls nein, warum nicht?**

Der Betroffene war in psychiatrischer Behandlung und daher nicht „flüchtig“. Das BAMF wurde fortlaufend über den Einzelfall informiert.

**6. Wurden Maßnahmen veranlasst, um die Frist zur Überstellung nach Belgien zu verlängern, z. B. aufgrund der Flüchtigkeit? Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen? Falls nein, warum nicht?**

Die Entscheidung, ob eine Frist zur Überstellung verlängert wird, obliegt dem BAMF.

**7. Erfolgte eine Fristüberwachung durch die Ausländerbehörde und wurde nachgehalten, ob das BAMF eine Fristverlängerung beantragt hat?**

Die Zuständigkeit für das Verfahren nach der Dublin III-Verordnung und damit auch die Fristüberwachung liegt beim BAMF. Dieses hat der Ausländerbehörde mitgeteilt, eine Fristverlängerung zu prüfen. Bis zur Zweitantragsstellung blieb ein Ergebnis der Prüfung offen.

**8. Welche Maßnahmen, Prozesse und Kontrollen zur Fristeinhaltung bzw. Fristüberwachung gibt es im Hinblick auf die Dublin-Fristen?**

Siehe Antwort zu Frage 7.

**9. Gibt es eine Vorgabe an die Ausländerbehörden, in welchen Fällen und ab wann Ausländer als flüchtig zu melden sind? Falls ja, welche? Falls nein, wie praktizieren dies die einzelnen Ausländerbehörden?**

Es gibt keine allgemeine Vorgabe für die niedersächsischen Ausländerbehörden.

Im Landkreis Helmstedt wird ein Ausländer ohne gültigen Aufenthaltstitel - soweit er nicht nachweislich ausgereist ist - im Falle eines unbekanntes Aufenthalts umgehend beim Einwohnermeldeamt mit „Fortzug nach unbekannt“ abgemeldet und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

---

<sup>2</sup> In diesen Fällen kann die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

**10. Gab es, abgesehen von den zwei Anschreiben, seit der Einreise des Ausländers im Jahr 2014 weitere Bemühungen der Behörden, an Heimatpapiere des Ausländers zu gelangen? Falls ja, welche?**

Nein, da die asylrechtliche Entscheidung des BAMF, dem Betreffenden subsidiären Schutz zu gewähren, die (zwingende) aufenthaltsrechtliche Folge hat, dass ihm ein humanitäres Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erteilen ist. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist in diesen Fällen u. a. von einer geklärten Identität als allgemeine Erteilungsvoraussetzung abzu- sehen.

**11. Wurde ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Nichtvorlage der Heimatpässe eingeleitet? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?**

Die Einreise und der Aufenthalt eines Ausländers ohne gültigen Pass zum Zwecke der Asylantrags- stellung und während eines laufenden Asylverfahrens stellen weder eine Straftat noch eine Ord- nungswidrigkeit dar.

**12. Wurde ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der Angabe von Aliasperso- nalien eingeleitet? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?**

Nein, da der Betroffene seit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nur eine Identität angegeben hat. Die bekannt gewordene „Aliasidentität“ stammt aus Belgien.

**13. Wie viele der in Niedersachsen derzeit lebenden burundischen Staatsangehörigen (bitte Anzahl angeben) haben Heimatpapiere vorgelegt?**

Es liegen keine statistischen Daten vor, wie viele burundische Staatsangehörige Heimatpapiere vor- gelegt haben.

**14. In welchem Verfahrensstand befindet sich derzeit das Aufhebungsverfahren beim BAMF? Falls das Verfahren abgeschlossen ist, wie lautet die Entscheidung?**

Am 02.06.2023 teilte das BAMF mit, dass ein Aufhebungsverfahren eingeleitet wird. Darüber hinaus liegen der zuständigen Ausländerbehörde keine Informationen vor.

**15. Welche allgemeinen Erfolgsaussichten im Hinblick auf eine Abschiebung nach Burundi sieht die Landesregierung, falls der Schutzstatus aufgehoben werden sollte? Wie viele ausreisepflichtige burundische Staatsangehörige wurden seit dem Jahr 2015 in ihr Hei- matland abgeschoben? Es wird um Aufschlüsselung nach Jahren sowie Anzahl der Aus- reisepflichtigen und Anzahl der erfolgreichen Abschiebungen nach Burundi gebeten.**

Im Fall des Eintritts einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung werden die zuständigen Behörden ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und die Aufenthaltsbeendigung einleiten.

Für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2020 liegen keine statistischen Erhebungen über Rückfüh- rungen nach Burundi vor. Seit dem Jahr 2021 bis heute hat es aus Niedersachsen keine Abschie- bungen nach Burundi gegeben.

Stichtag	Anzahl ausreisepflichtige burundische Staatsangehörige
Stichtag 31.12.2015	11
Stichtag 31.12.2016	7
Stichtag 31.12.2017	8
Stichtag 31.12.2018	17
Stichtag 31.12.2019	14
Stichtag 31.12.2020	11
Stichtag 31.12.2021	16
Stichtag 31.12.2022	19
Stichtag 31.07.2023	57

- 16. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass es nicht gelungen ist, einen jungen ausreisepflichtigen Ausländer nach Belgien zu überstellen? Sieht sie diesbezüglich Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers? Falls nein, wird um eine Begründung vor dem Hintergrund gebeten, dass das Aufenthaltsrecht traditionell zum Gefahrenabwehrrecht gehört und der Ausländer bereits schwere Straftaten begangen hat.**

Aufenthaltsbeendigungen können nur durchgeführt werden, wenn dem Vollzug keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Vollzugshindernisse entgegenstehen. In diesem Fall bestand aufgrund der fachärztlich attestierten und amtsärztlich bestätigten Reiseunfähigkeit ein tatsächliches Vollzugshindernis, sodass keine Überstellung erfolgen konnte. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer werden diesbezüglich als auskömmlich erachtet, zumal dem gesundheitlichen Zustand vollziehbar ausreisepflichtiger Personen, die nicht reisefähig sind, nicht mit gesetzlichen Regelungen begegnet werden kann.